



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Da der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 12.07.2024 (Az. 1 GR 24/22) entschieden hat, dass die im Land Baden-Württemberg bestehende Regelung zur Gewährung eines nur anteiligen Kinderzuschlags im Rahmen der Beamtenbesoldung bei Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile (sofern beide zusammen nicht die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen) gegen das Gleichheitsgebot verstößt, und für Beamtinnen und Beamte in Bayern mit Art. 35 Abs. 5 Bayerisches Besoldungsgesetz eine entsprechende Rechtslage besteht, frage ich die Staatsregierung, wann die (verfassungsrechtliche) Prüfung abgeschlossen sein wird, welche Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich für die künftige Gewährung des Kinderzuschlags (im Rahmen des Orts- und Familienzuschlags) für Eltern in Teilzeit (die beide zusammen nicht die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen) ab und wann soll eine entsprechende Anpassung der Besoldung in Bayern erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg soll – die Zustimmung des Bayerischen Landtags als Besoldungsgesetzgeber vorausgesetzt – mit dem nächsten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Art. 36 Abs. 5 Bayerisches Besoldungsgesetz dahingehend angepasst werden, dass künftig mehreren Anspruchsberechtigten, die teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag entsprechend ihrer in der Gesamtzeit erzielten Teilzeitquote gewährt wird.